

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

AB — 31109 — 4341/60 II

Bonn, den 3. November 1960

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen  
vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 224. Sitzung am 28. Oktober 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran  
über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 22. Dezember 1959 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Beträge, die nach Artikel 2 des Abkommens gezahlt werden, unterliegen weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag, noch der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die gezahlten Beträge sind außerdem bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie an die Berechtigten geleistet werden, von der Vermögensteuer befreit. Die Vorschriften der §§ 47 und 74 Abs. 2 und 3 sowie des § 75 des DM-Bilanzgesetzes sind auf die gezahlten Beträge nicht anzuwenden. Verluste, die sich durch Abschreibung der bisherigen Wertansätze für die in den Artikeln 2 bis 6 des Abkommens geregelten Forderungen ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht.

**Artikel 3**

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Begründung

#### Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrats ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 106 des Grundgesetzes erforderlich, weil in Artikel 2 des Gesetzes Regelungen über die Einkommen- und die Vermögensteuer getroffen werden.

#### Zu Artikel 2

Die steuerliche Behandlung entspricht der bisherigen Regelung bei Abkommen über die Liquidation des früheren Verrechnungsverkehrs mit anderen Ländern (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zu dem in Bonn am 16. Juli 1956 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs vom 4. April 1957 — Bundesgesetzbl. II S. 66 — und Artikel 7 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs vom 25. März 1959 — Bundesgesetzbl. II S. 264).

#### Zu Artikel 3

Die Zahlungen, zu welchen sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2 des Abkommens verpflichtet hat, werden nur auf Antrag der Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger geleistet (Artikel 4 des Abkommens). Die Entscheidung über die Anträge ist der Deutschen Verrechnungskasse (DVK) übertragen worden. Glaubt ein Antragsteller sich durch eine Ablehnung seines Antrags in seinen Rechten verletzt, so steht ihm im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg offen. Es ist angebracht, für entsprechende Klagen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin zu begründen und zu bestimmen, daß die Klagen binnen Monatsfrist seit Zugang der ablehnenden Entscheidung zu erheben sind.

#### Zu Artikel 4

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

#### Schlußbemerkung

Wegen der dem Bundeshaushalt entstehenden Belastung wird auf Abschnitt IV der Denkschrift Bezug genommen.

**Abkommen**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran  
über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

**Agreement**  
between the Empire of Iran and the Federal Republic of Germany  
on the Liquidation of the Former Iranian-German Clearing Accounts

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
und  
DAS KAISERREICH IRAN

sind in dem Bestreben, das zur Liquidierung des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs Erforderliche zu veranlassen, übereingekommen, das folgende Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an das Kaiserreich Iran einen Betrag von 1 835 679,89 DM.

Artikel 2

(1) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Zahlungsansprüche der in Artikel 3 genannten Gläubiger und ihrer Rechtsnachfolger insoweit abzugelten, als zu ihrer Begleichung

1. die Bank Melli Iran bis zum 16. Juni 1941 (einschließlich) gemäß dem Abkommen über die Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Iran vom 4. Januar 1939 zu Lasten ihres bei der Deutschen Verrechnungskasse in Reichsmark geführten Verrechnungskontos die entsprechenden Zahlungsaufträge abgesandt hat, diese jedoch von der Deutschen Verrechnungskasse nicht ausgeführt wurden, oder
2. die Bank Melli Iran den Gegenwert in Reichsmark auf dem bei ihr am 28. Oktober 1941 eröffneten Konto „the account of the Iranian-German clearing fund“ gebucht hat und im Februar 1947 die auf diesem Konto vorgenommenen Buchungen auf das Konto der Deutschen Verrechnungskasse übertragen worden sind, sofern es bei diesen Übertragungen verblieben ist.

(2) Die Abgeltung der in Absatz 1 genannten Zahlungsansprüche erfolgt in der Weise, daß die Reichsmarkbeträge, auf die die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Zahlungsaufträge lauten, und die Reichsmarkbeträge, welche auf dem in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Konto gebucht sind, im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umzustellen und die sich hieraus ergebenden Beträge in Deutsche Mark zu zahlen sind.

Artikel 3

Die Verpflichtung aus Artikel 2 bezieht sich auf die Zahlungsansprüche natürlicher und juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Artikel 4) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) ihren Wohnsitz oder

THE EMPIRE OF IRAN  
and  
THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY,

Anxious to take the steps necessary to liquidate the former Iranian-German clearing accounts, have resolved to conclude the following Agreement:

Article 1

The Federal Republic of Germany shall pay to the Empire of Iran a sum of Deutsche Mark 1,835,679.89.

Article 2

(1) The Federal Republic of Germany undertakes to settle the pecuniary claims of the creditors referred to in Article 3 below, and of their successors, to the extent and provided that in payment of such claims

1. The Bank Melli Iran, in accordance with the provisions of the Iranian-German Payments Agreement of 4 January 1939, dispatched on or before 16 June 1941 the corresponding orders to make payment to the debit of its Reichsmark clearing account with the Deutsche Verrechnungskasse, and that the Deutsche Verrechnungskasse did not carry out these payment orders; or
2. the Bank Melli Iran posted the equivalent amounts in Reichsmark to the account of the Iranian-German Clearing Fund, which was opened with the said Bank on 28 October 1941, and that in February 1947 the postings to this account were transferred to the account of "Deutsche Verrechnungskasse" and have remained so transferred.

(2) The Claims referred to in paragraph (1) above shall be settled in the following manner: The Reichsmark amounts in respect of which the payment orders referred to in sub-paragraph 1 of paragraph (1) above were issued and the Reichsmark amounts posted to the account referred to in sub-paragraph 2 of paragraph (1) above shall be converted from Reichsmarks into Deutsche Marks in the ratio of 10 to 1 and the amounts thus converted shall be paid in Deutsche Marks.

Article 3

The undertaking referred to in Article 2 above shall be in respect of pecuniary claims of individuals and of juristic persons established under private and public law, of companies or bodies of persons, having on the date of application (Article 4 below) their domicile or registered office in the territory of the Federal Republic

Sitz haben oder dort eine zum Empfang der Zahlung berechtigte Stelle angeben.

#### Artikel 4

(1) Die Zahlungen auf Grund von Artikel 2 werden auf Antrag geleistet.

(2) Antragsberechtigt sind die Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger.

(3) Die Anträge sind bei der Deutschen Verrechnungskasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens einzureichen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gewährt werden.

(4) Über die Anträge sowie über die Wiedereinsetzung entscheidet die Deutsche Verrechnungskasse.

#### Artikel 5

Mit der Annahme der nach den Artikeln 2 bis 4 zu zahlenden Beträge erklären sich die Gläubiger hinsichtlich der Forderungen, zu deren Bezahlung die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Zahlungsaufträge erteilt wurden, oder welche den in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Buchungen zugrunde liegen, einschließlich etwaiger Zinsen für abgefunden.

#### Artikel 6

Durch die in den Artikeln 1 und 2 von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtungen sind abgegolten:

- a) der Reichsmark-Saldo, welcher auf dem in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Verrechnungskonto entstanden ist, und
- b) die Zahlungsansprüche, zu deren Befriedigung die Reichsmark-Einzahlungen auf das am 6. Dezember 1941 eröffnete und auf den Namen der Bank Melli Iran lautende Vorkonto bei der Deutschen Verrechnungskasse geleistet worden sind.

#### Artikel 7

Das Kaiserreich Iran verpflichtet sich, die noch offenen Zahlungsansprüche abzugelten, zu deren Gunsten

1. vor dem 6. Dezember 1941 Zahlungsaufträge von der Deutschen Verrechnungskasse erteilt, aber von der Bank Melli Iran nicht mehr ausgeführt worden sind, oder
2. Einzahlungen von der Deutschen Verrechnungskasse angenommen und auf dem in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 genannten Verrechnungskonto verbucht worden sind, ohne daß jedoch seitens der Deutschen Verrechnungskasse Zahlungsaufträge erteilt worden sind, oder
3. Einzahlungen auf das in Artikel 6 Buchstabe b) genannte Vorkonto bei der Deutschen Verrechnungskasse erfolgt sind.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten werden alle zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

of Germany or in Berlin (West) or designating an agency situated therein and authorized to receive payments in respect of such claims.

#### Article 4

(1) Payments under Article 2 above shall be subject to application.

(2) Applications may be filed by the creditors, or their successors.

(3) Applications shall be filed with the Deutsche Verrechnungskasse within one year from the date of entry into force of this Agreement. Any applicant who through no fault of his own shall have failed to file his application within the said period may be granted "restitutio in integrum" within one year from the expiration of the said period.

(4) Responsibility for decisions concerning applications for payment and for "restitutio in integrum" shall lie with the Deutsche Verrechnungskasse.

#### Article 5

Acceptance by the creditors of the payments made under the provisions of Articles 2, 3 and 4 above shall constitute acknowledgment of full and final settlement of their claims, including any interest, in respect of which the payment orders referred to in sub-paragraph 1 of paragraph (1) of Article 2 above were issued or the postings referred to in sub-paragraph 2 of paragraph (1) of article 2 above were made.

#### Article 6

The undertakings by the Federal Republic of Germany given in Articles 1 and 2 above shall be deemed to be in full and final settlement of all obligations in respect of

- (a) the Reichsmark balances accumulated on the clearing account referred to in sub-paragraph 1 of paragraph (1) of Article 2 above; and
- (b) the claims in settlement of which Reichsmark payments were made into the "Vorkonto" of the Bank Melli Iran with the Deutsche Verrechnungskasse, which was opened on 6 December 1941.

#### Article 7

The Empire of Iran undertakes to meet those outstanding claims in settlement of which

1. payment orders were issued by the Deutsche Verrechnungskasse prior to 6 December 1941, which, however, were not carried out any more by the Bank Melli Iran; or
2. deposits were accepted by the Deutsche Verrechnungskasse and credited to the clearing account referred to in sub-paragraph 1 of paragraph (1) of Article 2 above without payment orders having been issued by the Deutsche Verrechnungskasse; or
3. deposits were made into the "Vorkonto" with the Deutsche Verrechnungskasse, referred to in sub-paragraph (b) of Article 6 above.

#### Article 8

(1) The Contracting States shall provide for all the measures necessary to implement this Agreement.

(2) Die Regierungen der Vertragstaaten werden sich in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung und der Anwendung dieses Abkommens konsultieren. Sie werden etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen zur technischen Durchführung dieses Abkommens treffen.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Iran innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 10

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 22. Tage des Monats Dezember 1959 in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Knapstein  
Dr. Seidler

Für das Kaiserreich Iran:  
Nik Pay

(2) The Governments of the Contracting States shall consult each other on all matters connected with the interpretation and application of this Agreement. They shall conclude such supplementary agreements as may be necessary for the technical implementation of this Agreement.

#### Article 9

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Empire of Iran within three months from the date of entry into force of this Agreement.

#### Article 10

(1) This Agreement shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force after the expiration of one month following the date on which the instruments of ratification are exchanged.

DONE at Bonn in duplicate, this twenty-second day of December 1959, in the English and German languages each text being equally authentic.

For the Empire of Iran:  
Nik Pay

For the Federal Republic of Germany:  
Knapstein  
Dr. Seidler

## Denkschrift

## I.

Der frühere deutsch-iranische Verrechnungsverkehr war durch das deutsch-iranische Abkommen vom 4. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 120) geregelt. Danach zahlten deutsche Schuldner die aus Warenverkehr geschuldeten Reichsmarkbeträge zugunsten ihrer iranischen Gläubiger bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin (DVK) auf das Verrechnungskonto der Bank Melli Iran (BMI) und entsprechend die iranischen Schuldner Rials bei der BMI zugunsten der deutschen Lieferanten ein. Die jeweilige Verrechnungsstelle gab auf Grund der Einzahlungen entsprechende Zahlungsaufträge an die andere Verrechnungsstelle. Die Auszahlungen wurden beiderseits in der Landeswährung des Gläubigers vorgenommen, und zwar unter Zugrundelegung des vereinbarten Umrechnungskurses.

Nach der Besetzung Irans durch die Alliierten im Herbst 1941 konnte dieser Verrechnungsverkehr nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch seine Liquidation war unmöglich geworden.

## II.

Unter Hinweis auf Artikel 10 der Anlage IV zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) begehrte die Regierung des Kaiserreichs Iran Regierungsverhandlungen zur Abwicklung des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs.

Diesem Wunsch mußte entsprochen werden.

Den Verhandlungen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Eine Abstimmung der bis zur Einstellung des Verrechnungsverkehrs ergangenen Einzahlungen und Zahlungsaufträge ergab einen Saldo zugunsten Irans von 307 012,80 Reichsmark.
2. Die DVK und die BMI hatten nach Einstellung des Verrechnungsverkehrs in der Folgezeit jedoch noch weitere Zahlungen von Schuldnern angenommen und sie auf besondere Konten verbucht; die Reichsmark-Einzahlungen deutscher Schuldner wurden auf ein bei der DVK geführtes „Vorkonto der Bank Melli Iran“ verbucht. Sie erreichten einen Gesamtbetrag von 24 067 661,30 Reichsmark. Die Rial-Zahlungen der iranischen Einzahler wurden von der BMI entgegengenommen und zu ihrem Reichsmark-Gegenwert auf das Konto „the account of the Iranian-German clearing fund“ gebucht; diese Reichsmark-Buchungen erreichten den Betrag von 5 864 368,75 Reichsmark und sind später von der BMI auf das Konto der DVK übertragen worden.

Die von den deutschen Schuldnern geleisteten Reichsmark-Zahlungen überstiegen also die von der BMI vorgenommenen Reichsmark-Buchungen um 18 203 292,55 Reichsmark.

## III.

Beim Abschluß des vorliegenden Abkommens ist von folgenden Erwägungen ausgegangen worden:

- a) Der Reichsmarksaldo auf dem eigentlichen Verrechnungskonto wird im Verhältnis von 20 Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf 15 350,64 D-Mark umgestellt. Da in diesem Saldo Zahlungsaufträge der BMI enthalten sind, welche die DVK seinerzeit nicht mehr ausführen konnte (sogenannte steckengebliebene Zahlungsaufträge), müssen die ihnen zugrunde liegenden, noch offenen Zahlungsansprüche der deutschen Berechtigten jetzt von der deutschen Seite noch erledigt werden.
- b) Bezüglich der Reichsmark-Einzahlungen und der Reichsmark-Buchungen auf den oben unter II 2 genannten Konten ist von den ihnen zugrunde liegenden Ansprüchen auszugehen. Insoweit handelt es sich um Reichsmark-Ansprüche; denn im deutsch-iranischen Warenverkehr fakturierten die Vertragspartner durchweg in Reichsmark. Insoweit ist also gemäß den deutschen Umstellungsvorschriften eine Umstellung im Verhältnis von 10 Reichsmark zu einer Deutschen Mark vorzunehmen. Demgemäß wird der sich bei einer Saldierung zugunsten Irans ergebende Saldo von 18 203 292,55 Reichsmark auf 1 820 329,25 D-Mark umgestellt. Sache der iranischen Regierung ist es, den iranischen Berechtigten die entsprechenden Gegenwerte zukommen zu lassen. Der deutschen Seite obliegt es, den D-Mark-Gegenwert der in Iran erfolgten Reichsmark-Buchungen den Gläubigern in Deutschland zuzuleiten, soweit den Buchungen noch offene Zahlungsansprüche zugrunde liegen.
- c) Die zu a) und b) aufgeführten beiden D-Mark-Beträge ergeben zugunsten Irans zusammen einen von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Gesamtbetrag von 1 835 679,89 D-Mark.

## IV.

Die Gesamtbelastung des Bundeshaushalts durch das Abkommen wird sich auf rund 2,4 Millionen DM belaufen.

## V.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Abkommens zu bemerken:

Artikel 1 legt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland fest, den sich aus der Berechnung zu III ergebenden Betrag an Iran zu zahlen.

Artikel 2 und 3 bestimmen die Verpflichtung der Bundesrepublik, die oben unter III dargelegten, noch offenen Zahlungsansprüche derjenigen natürlichen und juristischen Personen abzugelten, welche im Zeitpunkt der Antragstellung (Artikel 4) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort eine zum Empfang der Zahlung berechnete Stelle angeben. Die Abgeltung der in Frage stehenden Beträge erfolgt in der Weise, daß sie im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt und die sich hieraus ergebenden Beträge in Deutscher Mark gezahlt werden.

Artikel 4 ordnet an, daß Zahlungen nur auf Antrag geleistet werden. Die Anträge sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens bei der DVK in Berlin zu stellen. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen.

Artikel 5 bestimmt, daß die Gläubiger sich mit der Annahme der nach dem Abkommen zu zahlenden Beträge hinsichtlich der den Zahlungen zugrunde liegenden Forderungen einschließlich Zinsen für abgefunden erklären.

Artikel 6 stellt fest, daß durch das Abkommen der unter II 1 behandelte Reichsmarksaldo und die

iranischen Zahlungsansprüche, welche den unter II 2, III a und III b behandelten Reichsmarkzahlungen zugrunde liegen, abgegolten sind.

Artikel 7 behandelt die Verpflichtung des Kaiserreichs Iran, die noch offenen Zahlungsansprüche auf iranischer Seite abzugelten.

Artikel 8 sieht eine Regelung zur technischen Durchführung des Abkommens vor.

Artikel 9 enthält die übliche Berlin-Klausel, und

Artikel 10 die Feststellung der Ratifikationsbedürftigkeit des Abkommens und die Bestimmung über das Inkrafttreten des Abkommens.